

Verfügung 70/2023 (Amtsblatt 13/2023 vom 12.07.2023)

Änderung des Nummernplans Auskunftsdienste

A. Der Nummernplan Auskunftsdienste gemäß der Verfügung 50/2020 (Amtsblatt 8/2020 vom 06.05.2020; geändert durch Verfügung 65/2022, Amtsblatt 15/2022 vom 10.08.2022) wird wie folgt geändert

(neuer Text ist unterstrichen, ~~wegfallender Text~~ ist durchgestrichen; *redaktionelle Hinweise* sind in *kursiv* kenntlich gemacht):

„Nummernplan Auskunftsrufnummern

1. Rechtsgrundlage

Auskunftsrufnummern sind Nummern gemäß § 3 Nr. 34 Telekommunikationsgesetz vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt durch ~~Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166)~~ Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71) geändert worden ist (TKG).

[die nachfolgenden Passagen bleiben unverändert]

Das Antragsverfahren ist in Form einer Amtsblattmitteilung gesondert veröffentlicht (siehe Mitteilung ~~148/2022, Amtsblatt 15/2022 vom 10.08.2022~~ 116/2023, Amtsblatt 13/2023 vom 12.07.2023).

[die nachfolgenden Passagen bleiben unverändert]

6. Sonstige Nutzungsbedingungen

6.1 Frist zur Nutzung

Die Rufnummern gemäß Abschnitt 2 müssen spätestens ~~90~~ 180 Tage nach Zugang der Zuteilung genutzt werden.

[die nachfolgenden Passagen bleiben unverändert]“.

B. Diese Verfügung gilt gemäß § 210 Satz 4 TKG in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist (VwVfG), am 13.07.2023, dem Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur sowie ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur, als öffentlich bekannt gegeben. Sie wird damit am 13.07.2023 wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur erhoben werden.

Widerspruch und Klage gegen die oben getroffene Entscheidung haben nach § 217 Abs. 1 TKG keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis

Diese Verfügung wird vollständig, d.h. einschließlich Begründung, im Internet veröffentlicht unter:

www.bundesnetzagentur.de/nummerierung-vfg.